

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
ÜBER
DIE NUTZUNG DER COMTECH CLOUD SOWIE
DIE AUFTRAGSVERARBEITUNG NACH ART 28 DSGVO**

der
COMTECH IT-SOLUTIONS GMBH
Annaberg 125, 5524 Annaberg
(im Folgenden Auftragnehmer)

Präambel

- (1) Der Auftragnehmer nimmt zum Gegenstand dieser Vereinbarung ausschließlich Aufträge ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die der Auftragnehmer oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen anbietet / durchführt.
- (2) Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind.
- (3) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.
- (4) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Annahmefrist entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet oder die angebotenen Leistungen vom Auftragnehmer erbracht und vom Auftraggeber angenommen werden.
- (5) Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- (1) Gegenstand dieses Auftrages ist die Nutzung des Servicepakets des Auftragnehmers gemäß dem Angebot des Auftragnehmers durch den Auftraggeber. Im Rahmen der Nutzung des Servicepaketes werden insbesondere folgende Aufgaben durchgeführt:
 - Datenspeicherung und Datenverwaltung auf der vom Auftragnehmer betriebenen IT-Infrastruktur in dem dafür vom Auftragnehmer angemieteten Rechenzentrum der conova communication GmbH, Karolingerstraße 36 A, 5020 Salzburg;
 - Nutzung der dort betriebenen Softwareprodukte und
 - Nutzung von Cloud Apps/oder Mobile Apps, die im Zusammenhang mit dem vom Auftraggeber ausgewählten Servicepaket vertrieben werden. Insbesondere sind

dies Anwendungen von Microsoft (Am Europlatz 3, 1120 Wien und Barracuda Networks (Lassallestraße 7A, 1020 Wien).

- (2) Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, diesen Vertrag und die Leistungsparameter des Servicepaketes abzuändern. Sollten sich Änderungen ergeben, wird der Auftraggeber hiervon verständigt. Im Falle des Widerspruches wird das Vertragsverhältnis wie bisher fortgeführt und endet mit jenem Zeitpunkt, für den die Leistungen des Auftragnehmers bereits bezahlt wurden. Mit Bezahlung der auf die Mitteilung der Änderung folgenden Rechnung des Auftragnehmers gilt die Änderung als akzeptiert.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber über neue oder bestehende Services im Rahmen von Newslettern oder Mailings zu informieren.

2. ENTEGELT / FÄLLIGKEIT / VERZUGSZINSEN

- (1) Das Entgelt für das Servicepaket ist im Angebot festgelegt.
- (2) Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
- (3) Für verspätete Zahlungen werden Verzugszinsen gemäß § 456 UGB geschuldet.

3. DAUER DER VEREINBARUNG

- (1) Die Vereinbarung ist zunächst auf den im Angebot angeführten Zeitraum abgeschlossen. Sollte dem Auftragnehmer ein Monat vor Ablauf dieses Zeitraumes nicht mitgeteilt werden, dass die Leistungen nicht weiter in Anspruch genommen werden, verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit und kann die Vereinbarung von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Mitteilung über die Nichtinanspruchnahme der weiteren Dienstleistungen und die Kündigung hat per E-Mail an die Adresse [...] oder schriftlich an oben angeführte Adresse zu erfolgen.
- (2) Auf Seiten des Auftragnehmers liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungspflichten über einen Zeitraum von 30 Tagen ab Fälligkeit einer Rechnung nicht nachkommt, wenn der Auftraggeber wesentliche Pflichten verletzt (wie zB die zur Verfügung gestellte Infrastruktur gesetzwidrig verwendet / dort gesetzwidrige Inhalte verarbeitet) oder die Art der Nutzung die zur Verfügung gestellte Infrastruktur oder die Daten anderer Kunden schädigt oder gefährdet.

4. GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ

- (1) Sollte der Auftraggeber reproduzierbar nachweisen, dass der Auftragnehmer die geschuldeten Services nicht oder nicht wie vereinbart erbracht hat, steht ihm das Recht auf Preisminderung (gänzlich oder teilweise) für den Zeitraum zu, der von der Nicht- bzw. Schlechterfüllung betroffen war. Darüberhinausgehende Gewährleistungsbehelfe werden ausgeschlossen.
- (2) Eine Haftung des Auftragnehmers ist auf positive Schäden beschränkt, sofern diese Schäden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln verursacht wurden. Eine Haftung für mittelbare oder indirekte Schäden ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für Schäden des Auftraggebers die ihm durch die Nutzung von Inhalten, Websites, Produkten oder Ressourcen Dritter in Verbindung mit dem Servicepaket des Auftragnehmers entstehen. Eine Haftung für den Verlust von Daten des Kunden ist ebenfalls ausgeschlossen. Eine allfällige Haftung des Auftragnehmers ist der Höhe nach auf ein Jahresentgelt begrenzt.
- (3) Der Auftragnehmer leistet überdies keine Gewähr dafür, dass der Zugriff auf die Daten stets möglich ist, zumal die zur Verfügung Stellung der Leitung zum Rechenzentrum (insbesondere Internet-Uplink) und das Vorhandensein von Energie nicht in den Leistungsumfang des Auftragnehmers fällt. Eine Haftung für Schäden, die durch eine Unterbrechung der Leitung oder der Energieversorgung entstehen ist daher jedenfalls ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist für die Qualität seiner eigenen Internetverbindung selbst verantwortlich, er hat für die im Angebot empfohlene Bandbreite zu sorgen.
- (4) Der Auftraggeber alleine ist für die Nutzung des Servicepaketes verantwortlich. Er verpflichtet sich daher insbesondere, das Servicepaket nur in der gesetzlich zulässigen Art und Weise zu verwenden, keine Spam-Mails zu versenden, gesetzwidrige Inhalte zu verarbeiten, Schadsoftware einzusetzen, Maßnahmen zu setzen, die die Daten oder die Infrastruktur des Auftragnehmers oder Dritter beeinträchtigen könnte, die Services nur durch dem Auftraggeber bekannte Personen nutzen zu lassen.
- (5) Der Auftraggeber meldet dem Auftragnehmer umgehend eine Verletzung von Datenschutz- / Datensicherheitsbestimmungen.

5. VERARBEITETE DATENKATEGORIEN

- (1) Vom Auftragnehmer werden nur jene Daten verarbeitet, die zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind.

- (1) Insbesondere werden folgende Datenkategorien verarbeitet:
- Kontaktdaten,
 - Vertragsdaten,
 - Verrechnungsdaten,
 - Bonitätsdaten,
 - Bestelldaten,
 - Entgeltdaten,
 - Marketingdaten
- (2) Folgende Kategorien betroffener Personen unterliegen der Verarbeitung:
- Kunden,
 - Interessenten,
 - Lieferanten,
 - Ansprechpartner,
 - Beschäftigte, Bewerber

6. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS ALS AUFTRAGSVERARBEITER

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Daten und Verarbeitungsergebnisse ausschließlich im Rahmen der schriftlichen Aufträge des Auftraggebers zu verarbeiten. Erhält der Auftragnehmer einen behördlichen Auftrag, Daten des Auftraggebers herauszugeben, so hat er - sofern gesetzlich zulässig - den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren und die Behörde an diesen zu verweisen. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der Daten für eigene Zwecke des Auftragnehmers eines schriftlichen Auftrages.
- (2) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.
- (3) Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art 32 DSGVO ergriffen hat wie folgt:

TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN VERTRAULICHKEIT

- Zutrittskontrolle: Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, z.B.: biometrische Zutrittskontrollen etc.

- Zugangskontrolle: Schutz vor unbefugter Systembenutzung, z.B.: Kennwörter (einschließlich entsprechender Policy), automatische Sperrmechanismen etc.
- Zugriffskontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems

INTEGRITÄT

- Weitergabekontrolle: Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport, z.B.: Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN)
- Eingabekontrolle: Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, z.B.: Protokollierung, Dokumentenmanagement;

VERFÜGBARKEIT UND BELASTBARKEIT

- Verfügbarkeitskontrolle: Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust, z.B.: Backup-Strategie (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat), Virenschutz, Firewall, Security Checks auf Infrastruktur- und Applikationsebene, Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern;
- Rasche Wiederherstellbarkeit;
- Lösungsfristen: Sowohl für Daten selbst als auch Metadaten wie Logfiles, udgl.

VERFAHREN ZUR REGELMÄßIGEN ÜBERPRÜFUNG, BEWERTUNG UND EVALUIERUNG

- Datenschutz-Management, einschließlich regelmäßiger Mitarbeiter-Schulungen;
- Incident-Response-Management;
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen;
- Auftragskontrolle: Keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art 28 DS-GVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers, z.B.: eindeutige Vertragsgestaltung, formalisiertes Auftragsmanagement, strenge Auswahl des Auftragsverarbeiters, Vorabüberzeugungspflicht, Nachkontrollen.

- (4) Der Auftragnehmer ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Auftraggeber die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Auftraggeber alle

dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet und lässt dieser erkennen, dass der Antragsteller ihn irrtümlich für den Auftraggeber der von ihm betriebenen Datenanwendung hält, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen.

- (5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).
- (6) Dem Auftraggeber wird hinsichtlich der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten das Recht jederzeitiger Einsichtnahme und Kontrolle, sei es auch durch ihn beauftragte Dritte, der Datenverarbeitungseinrichtungen eingeräumt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen notwendig sind.
- (7) Der Auftragnehmer ist nach Beendigung dieser Vereinbarung verpflichtet, alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Auftraggeber zu übergeben / in dessen Auftrag zu vernichten. Wenn der Auftragnehmer die Daten in einem speziellen technischen Format verarbeitet, ist er verpflichtet, die Daten nach Beendigung dieser Vereinbarung entweder in diesem Format oder nach Wunsch des Auftraggebers in dem Format, in dem er die Daten vom Auftraggeber erhalten hat oder in einem anderen, gängigen Format herauszugeben.
- (8) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Auftraggebers verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

7. ORT DER DURCHFÜHRUNG DER DATENVERARBEITUNG

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw des EWR durchgeführt.

8. SUB-AUFTRAGSVERARBEITER

- (1) Der Auftragnehmer kann Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Die in Punkt 1. genannten Serviceanbieter stellen in Bezug auf die von Ihnen erbrachten Dienstleistungen Sub-Auftragsverarbeiter dar.
- (2) Er hat den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung eines Sub-Auftragsverarbeiters so rechtzeitig zu verständigen, dass er dies allenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen einget, die dem Auftragnehmer auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

9. ALLGEMEINES

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers ist 5020 Salzburg. Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Österreichisches Recht anwendbar. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für 5020 Salzburg.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, werden sie durch eine wirksame Regelung ersetzt, die der Unwirksamen möglichst nahe kommt.

Durch Unterfertigung des Angebots/Auftrags werden diese AGB vom Käufer akzeptiert.